

Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Stadtfeuerwehr Torgau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 15 Abs. 4 und § 63 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrverordnung – SächsFwVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigungsgrundsatz

Mit den Leistungen nach der Entschädigungssatzung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Funktionen in der Feuerwehr wird nur eine Entschädigungsleistung gezahlt.

§ 2 Entschädigungshöhe

(1) Die jährliche Entschädigungshöhe ergibt sich aus der Multiplikation von Mitgliedergewichtung, Funktionsgewichtung und Punktwertigkeit in €, abgerundet auf volle €.

(2) Die Ermittlung der Mitgliedergewichtung und Funktionsgewichtung erfolgt nach einem Punktesystem. Das Punktesystem berücksichtigt die Größe der jeweiligen Wehren und die entsprechend zu entschädigende Funktion:

1. Mitgliedergewichtung ist der Quotient aus der Anzahl der Mitglieder geteilt durch 12 (durchschnittliche Gruppenstärke) aufgerundet auf eine volle Zahl.
Für die Jugendfeuerwehr gilt analog der Quotient aus der Gesamtmitgliederzahl der Jugendfeuerwehr geteilt durch 12 durchschnittliche Stärke der Ausbildungsgruppe) aufgerundet auf eine volle Zahl.

2. Funktionsgewichtung:

Gerätewart:	ein Punkt
Jugendwart:	zwei Punkte
Stellvertretender Ortswehrleiter:	zwei Punkte
Ortswehrleiter:	vier Punkte

(3) Die Punktwertigkeit in € ist der Quotient aus dem im Haushalt zur Verfügung stehenden Betrag abzüglich der Zulage für den Stadtwehrleiter nach Absatz 4 geteilt durch die Gesamtpunktzahl aller Funktionsträger.

(4) Der Stadtwehrleiter erhält die Aufwandsentschädigung entsprechend seiner Funktion in der Ortswehr zuzüglich 400,00 €.